

Datum: 16.04.2021

Chatprotokoll der NBG-Veranstaltung Alles klar? Kritischer Dialog zum Zwischenbericht Teilgebiete

*Dieses Protokoll stellt den inhaltlichen Verlauf der Chatnachrichten in der Videokonferenz zur Veranstaltung „Alles klar? Kritischer Dialog zum Zwischenbericht Teilgebiete“ am 16. April 2021 von 17 bis 20 Uhr dar. Das Chatprotokoll wurde von der Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums anonymisiert (Verfasser*innen und Adressat*innen). Es wurden direkte Fragen zur Feedback-Veranstaltung (z.B. Technik, Redeliste, Verweis auf ergänzende Tools usw.) entfernt, da sie direkt in der Videokonferenz beantwortet wurden.*

von XX: Könnten die Vortragenden bitte so sprechen, dass es "normale" Menschen verstehen? DAran scheitert nämlich die Akzeptanz.

von XX: welche Daten wurden abgefragt? Ich frage für nen Dummen - also für mich.

von XX: Daten, welche den Untergrund charakterisieren

von XX: BGE liefert gleich nochmal das entsprechende Dokument

von XX: <https://www.bge.de/de/endlagersuche/wesentliche-unterlagen/korrespondenzen/>

von XX: Wie ich das jetzt 'wahrnehme, sind Bürger*innen nicht gewollt.

von XX: hier sind 217 Bürger

von XX: wurden alle SGD angefragt w Teilnahme an der heutigen Veranstaltung / haben welche abgelehnt und wenn ja welche oder hat das NBG von sich aus ausgewählt ?
Hintergrund der Frage: Schleswig-Holstein (Umwelt - Ministerium /SGD etc. scheinen in dem gesamten Verfahren sehr "defensiv" zu agieren

von XX: Doch, Bürger*innenbeteiligung ist sogar gesetzlich festgelegt und es gibt eine Reihe von Formaten dazu. Z. B. die Fachkonferenzen. Ganz viel mehr dazu gibt es hier: https://www.endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/_home/home_node.html

von XX: Wenn an Bürgern vorbeidiskutiert wird, weil ja nur mit Fachbegriffen um sich geschmissen wird, und dnohc nicht einmal zwischen den beiden Orgas transparent gesprochen wird, wie soll dann ein Normalmensch begreifen, worum es hier geht?

von XX: nur beteiligen die Fachkonferenzen nicht ...

von XX: zu XX: 216 "Bürger" - davon wie viele von den zwei Behörden-Orgas? und das bei über 80 Mio Bürger*innen.

von XX: zu XX: Heute geht es tatsächlich um eine fachliche Diskussion zwischen den Staatlichen Geologischen Diensten und der BGE (steht auch so in der Ankündigung). Da kann schon mal der eine oder andere Fachbegriff fallen. Für Laien gibt es eher andere Informationsformate.

von XX: Zustimmung zu den Ausführungen von XX. Dies bedeutet aber doch, dass der Schritt 1 der Phase 1 nicht abgeschlossen ist. Ich wundere mich das bereits von Schritt 2 gesprochen wird.

von XX: zu XX: Die Veranstaltung wendet sich an BÜRGER!!!

von XX: Wenn im Vorfeld so viele bilaterale Gespräche zwischen der BGE und den geologischen Diensten stattgefunden haben, wie kann dann nach der Veröffentlichung des TGB noch soviel Kritik an dem Bericht aufkommen?

von XX: zu XX: Öffentlichkeit heißt also nicht Öffentlichkeit?

von XX: XX redet viel, gibt aber keine Antwort auf die Frage nach dem nächsten Schritt. Ich fühle mich an Fernsehdiskussionen erinnert.

von XX: aus dem §13 Standortauswahlgesetz zum Zwischenbericht Teilgebiete: "sofern Gebiete vorhanden sind, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen und ist eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit diesen Gebieten aufzunehmen." Genau das hat die BGE nicht gemacht, sondern hat diese Gebiete einfach auch zu Teilgebieten gemacht. Deshalb entspricht der Zwischenbericht nicht dem Gesetz.

von XX: In dieser Veranstaltung soll daher die am 12. Januar 2021 vom NBG initiierte öffentliche Diskussion zur Rolle der Länder bei der Endlagersuche vertieft werden: Im ersten Teil soll ein fachlicher Austausch zwischen SGD und BGE stattfinden und im zweiten Teil sollen die teilnehmenden Bürger*innen mit ihren Fragen zu Wort kommen. Der Fokus der fachlichen Diskussion soll auf wiederkehrenden Hauptkritikpunkten der SGD am Zwischenbericht Teilgebiete liegen.

von XX: 19:00 - 20:00 Uhr Fragen aus der Öffentlichkeit zu den Stellungnahmen der SGD

von XX: "wenn keine Daten vorliegen, nehmt Referenzdaten" ... aber es liegen ja teilweise Daten vor ...

von XX: Super!

von XX: super Frage

von XX: zu XX: Sie wissen doch selbst, dass laut Gesetz Referenzdaten nur bei einem Abwägungskriterium zulässig sind, nicht bei bis zu neun, wie Sie es gemacht haben.

von XX: zu XX: Nein, das Vorgehen ist so wie wir es gemacht haben rechtlich und fachlich korrekt.

von XX: Ich habe das Gefühl wenn ich die Diskussion so verfolge, dass der Zwischenbericht ein Vorbericht zu einem noch zu erstellenden Zwischenbericht

von XX: Ich habe das Gefühl, wenn ich die Diskussion so verfolge, dass der Zwischenbericht eher ein Vorbericht zu einem noch zu erstellenden Zwischenbericht ist. Kann es sein, dass dieser angebliche "Zwischenbericht" unter Zeitdruck erstellt wurde?

von XX: An die BGE warum berücksichtigen Sie denn die bereits gemachten Kritikpunkte der Geologischen Dienst gar nicht?

von XX: Wo liegt der Vorschlag der BGE? Ich sehe den Tisch nicht, auf dem er liegen soll!

von XX: Es war dem Gesetzgeber nicht gewollt, dass die BGE 54 Prozent des Bundesgebietes zum Teilgebiet macht, sondern vorgesehen war eine deutlichere Eingrenzung, als gute Grundlage für die Fachkonferenz Teilgebiete. Diese Grundlage fehlt noch.

von XX: Sollte nicht ein "Moratorium" bis Ende 2021 gemacht werden, bis alle die jetzt angesprochenen Fehler und Unvollständigkeiten im Zwischenbericht aus dem "Zwischenbericht" eliminiert wurden. Damit würden die anstehenden Fachkonferenzen auch in das Jahr 2022 zu verschieben sein.

von XX: In der ersten Fachkonferenz wurde von Seiten der BGE mehrfach betont, man habe eben sehr frühzeitig an die Öffentlichkeit treten wollen (aus Gründen der Transparenz), sei aber bisher nicht dazu gekommen, alle Daten, die von den geologischen Diensten geliefert wurden, auszuwerten und in den Bericht entsprechend aufzunehmen. Damit liegt auf der Hand, dass es einen Zwischenbericht Teil 2/endgültigen Zwischenbericht auf der Basis aller bereits vorhandener Daten erst noch geben muss.

von XX: Aus §13 StandAG, der beschreibt, wie es zum Zwischenbericht kommt: "Der Vorhabenträger wendet hierzu auf die ihm von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellenden geologischen Daten für das gesamte Bundesgebiet [die Kriterien] an." Die BGE hat aber viele der zur Verfügung gestellten Daten nicht angewendet. Also ist der veröffentlichte Bericht nicht der vom Gesetz vorgeschriebene. Die BGE muss erst auf alle gelieferten Daten die Kriterien anwenden. Dann erst kann sie einen gesetzeskonformen Zwischenbericht veröffentlichen.

von XX: Und warum werden dann die weiteren Fachkonferenzen jetzt schon geplant? Kann man nicht warten, bis der Teil2 /endgültiger Zwischenbericht vorliegt? Und Danke das es sich bei dem vorliegenden Zwischenbericht nur um einen Zwischenbericht zum Zwischenbericht handelt.

von XX: warum hat die BGE den fachlichen Austausch nicht vor dem Zwischenbericht Teilgebiete gesucht?

von XX: zu XX: niemand hat etwas dagegen, dass die BGE häufig Zwischenergebnisse veröffentlicht. Nur ist nicht jedes Zwischenergebnis der gesetzlich geforderte Zwischenbericht Teilgebiete.

von XX: Ein Problem ist sicherlich, dass das Gesetz einen festen zeitlichen Rahmen vorgibt, der auf Teufel komm raus einhalten werden soll. So eine Mammutaufgabe konnte vielleicht in der Kürze der Zeit gar nicht geleistet werden. Hinzu kommt die Pandemie mit beschränkten Möglichkeiten der Beteiligungsverfahren. Also wäre vielleicht eine Auszeit sinnvoll...

von XX: Das BASE hat verboten, vorher zu kommunizieren. Die BGE wollte zum Beispiel die Ausschlussgebiete öffentlich machen!

von XX: Warum haben sich die SGD geweigert, an der ersten Fachkonferenz teilzunehmen, wenn sie angeblich als Sprachrohr der Bürger*innen verstehen?

von XX: zu XX: wieso "vorzeitig aus dem Verfahren nehmen"? Was ist daran "vorzeitig", wenn Sie ein Gebiet nicht als Teilgebiet benennen, wenn dort nachweislich das Wirtsgestein nicht vorliegt?

von XX: Warum lässt sich denn die BGE von der BASE etwas verbieten, das ist rechtlich nicht gerechtfertigt.

von XX: XX Statement kann ich so nicht stehen lassen. Natürlich muss ein Gebiet raus, wenn dort geowissenschaftlich mit Geo-Daten bewiesen kein Wirtsgestein vorkommt - dafür sind doch die KO-Kriterien und Mindestanforderung da. Hier geht es doch nicht um Partikularinteressen, sondern um die Anwendung des Gesetzes.

von XX: Zur Klarstellung: Die SGD haben an der ersten Fachkonferenz teilgenommen und in den Arbeitsgruppen mitgewirkt.

von XX: genau

von XX: zu XX: Wie kommen Sie auf diese Behauptung, dass BASE habe die Kommunikation verboten?

von XX: ist die BGE unfähig einen zusammenfassenden Bericht zustande zu bringen.....die geowissenschaftlichen Dienste der Länder stehen in erster Linie der Bevölkerung zu Diensten. Die BGE scheint sich zu weigern, regelmäßig partizipative Berichterstattungen einzubringen. XX sucht offensichtlich zu polarisieren.

von XX: Thüringen z.B.

von XX: zu XX: mir ist unklar, was an XX Redebeiträgen hier "polarisierend" gewesen sein könnte. Und Berichterstattung finden Sie regelmäßig auf der Homepage der BGE: www.bge.de

von XX: zu XX: Warum wurde dann bei der 1. Konferenz Teilgebiete durch BGE/BASE so auf die Einhaltung der Zeitschiene gepocht?

von XX: XX Argumentation ist für mich logisch und nachvollziehbar. Die Teilgebiete gehören reduziert

von XX: Ausgerechnet in einem lernenden, selbsthinterfragenden Verfahren misslingt es schon beim ersten Zwischenbericht, Kritik aufzugreifen und einen korrigierten Bericht zu veröffentlichen

von XX: zu XX: Der Brief, mit dem das Bundesamt der BGE die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen vor dem Teilgebiete-Bericht verbietet, finden Sie auf der Informationsplattform auf der Webseite des Bundesamtes.

von XX: zu XX: Warum diskreditieren Sie Ihre Argumente, indem Sie sich etwas verstecken und einen anmaßenden Namen verwenden?

von XX: zu XX: Vielen Dank!

von XX: Die Rollenverteilung ist im StandAG geregelt: Die Erarbeitung und fachliche Begründung von Methoden sowie die Datenbe- und Datenauswertung obliegt nach StandAG allein der BGE als Vorhabenträgerin. Die BGE kann hierbei mit Forschungs- und Beratungseinrichtungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 StandAG zusammenarbeiten. Die SGD sind dort nicht benannt. Davon klar abgegrenzt sind den SGD im Auswahlverfahren Aufgaben nach § 12 Abs. 3 Satz 2 StandAG (Datenbereitstellung) und § 7 StandAG (Teilnahme an Stellungnahmeverfahren und an Erörterungsterminen als Träger öffentlicher Belange)

zugeordnet. In diese Verfahren nach § 7 StandAG sind dann durch die SGD auch alle fachlichen Anmerkungen und Kritiken einzubringen. Eine vorzeitige Bindung der SGD durch eine Beteiligung an der Methodendiskussion ist insofern kritisch zu sehen.

von XX: XX ist wohl eher anonymus und somit nicht wirklich ernst zu nehmen.

von XX: Jeder Bürger ist erstmal ernst zu nehmen!

von XX: zu XX: In diesem Brief weist das BASE darauf hin, dass Ergebnisse laut StandAG erst mit dem Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht werden sollen. Dies ist kein Verbot des BASE, sondern ein Hinweis auf die Einhaltung des StandAG.

von XX: zu XX: ihr Angebot mit den SGD im September über die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und die planungswissenschaftlichen Kriterien sprechen zu wollen zeigt doch, dass Sie ungeachtet der Vorschläge zur weiteren Eingrenzung der derzeitigen Gebietskulisse einfach zu Schritt 2 übergehen. Genau das ist Kern der heutigen Kritik.

von XX: In einem transparenten Verfahren und einer solchen öffentlichen Diskussion wie dieser ist es absurd, anonym zu chatten.

von XX: Ja, Bürger_innen wollen endlich mal nen verständlichen Kurzbericht in den Haushalt bekommen. Versteh ja sogar ich hier das Ganze

von XX: In welchem Paragraph verbietet das StandAG eine Veröffentlichung von Zwischenergebnissen vor dem Zwischenbericht??

von XX: zu XX: vielleicht verstehen Sie nicht, wieso ein Bürger hier gerne anonym bleiben möchte. Aber nur weil Sie das nicht verstehen, bedeutet das nicht, dass Sie sich anmaßen können, diesen Bürger einfach für nicht ernst zu nehmen zu erklären.

von XX: zu XX: Das steht nicht im Gesetz, war aber Auflage der Regulierungsbehörde BaSE!

von XX: Welche Gefahr lauert denn hier, wenn mit Namen diskutiert wird?

von XX: Es gibt wohl Menschen, die da subjektiv eine Gefahr sehen. Die Einschätzung müssen Sie nicht teilen, aber respektieren.

von XX: Vielleicht ist XX ein Mitarbeiter der BASE?

von XX: Selbst die von der BGE vorgesehenen Informationsveranstaltungen vor Veröffentlichung des Zwischenberichts wurden vom BaSE verhindert. Hier fand eine feindliche Übernahme durch das BaSE statt, die BGE musste sich beugen!

von XX: zu XX: Wir hatten im Kreisausschuss für Atomfragen eine sehr informative Veranstaltung mit der BGE vor Veröffentlichung des Zwischenberichtes.

von XX: Vermutung: Vielleicht ist ja die BGE-Fachebene durchaus gewillt, die Teilgebiete zu verkleinern. Aber es steht nicht im Gesetz und die Macht-Schiene BMU-BaSE will das nicht. Geosynthese könnte ein Kompromiss sein, aber Geosynthese ist bezogen auf Untersuchungsräume. Weiteres dazu von mir am kommenden Donnerstag bei der Themenarbeitsgruppe Sicherheitsanforderungen!

von XX: Zu jedem Teilgebiet muss es mindestens einen Untersuchungsraum geben, aber die Untersuchungsräume müssen das gesamte Teilgebiet überdecken - § 3 EndlSiUntV

von XX: zu XX: danke für den Hinweis

von XX: zu XX: Stimmt. Aber ist bei den großen TG mit 11.000 Quadratkilometern - und diese Größen sind nicht nur in Bayern der Fall - schier unmöglich zu bewältigen.... hmhhh

von XX: Ich bin kein Jurist, aber ein gesetzeskonformer Kompromiss wäre: Zu den flächenhaften Teilgebiete werden viele, viele Untersuchungsräume definiert (jeder 3-10 km² groß). Von diesen vielen Untersuchungsräumen fallen viele nach erster Inaugenscheinahme aus, weil z. B. Mindestanforderungen nicht eingehalten sind.

von XX: Welche Möglichkeiten gibt es für lokale bzw. regionale Gremien (Kreistage und Stadträte) Vertreter der SGD oder der BGE um eine direkte Information für die entsprechende Region zu erhalten. Eine weitere Eingrenzung der Teilgebiete ist zwingend erforderlich. Ohne geologische Vorkenntnisse ist es nicht möglich die eigene Betroffenheit abschätzen zu können.

von XX: Wie XX zutreffend anregt: Ein Untersuchungsraum könnte doch ausgewiesen werden mit Teilräumen, in denen schon Klarheit herrscht (Ausschluss aufgrund der Daten der geologischen Dienste und anderen) und solchen, in denen noch weitere Untersuchungen veranlasst sind. Damit wäre das gesamte Teilgebiet abgedeckt, der untersuchungsaufwand aber auch auf das Sinnvolle eingegrenzt.

von XX: zu XX: Kompromiss-Vorschlag "viele kleine U-räume innerhalb der großen TG" fände ich auch sehr charmant.

von XX: Werden Stellungnahmen von einzelnen Kommunen bzw. Bürgerinnen und Bürgern beim jetzigen Verfahrensstand bereits berücksichtigt? Inwieweit kann oder wird eine individuelle Stellungnahme Berücksichtigung finden, wenn gemäß StandAG Regionalplanungen bzw. Flächen- und Bauleitplanungen bei der Auswahl eines Endlagers untergeordnet sind?

von XX: XX: kann ihr Mikro nicht anmachen. Hier ihre Fragen: Wollte der Gesetzgeber, dass die fachliche Kompetenz der Landesämter für Geologie nicht in die Erstellung des Zwischenberichtes einfließt? Nachtrag: Und ist das wirklich richtig, dass in den nächsten Schritten diese Kompetenz nicht einfließt? da das gerade angesprochen worden ist: wie wird in situ Forschung für Deutschland zur Zeit vorbereitet insbesondere wenn die laufende Forschung in anderen Untertage-Laboren als nicht zureichend für Deutschland angesehen wird?

von XX: Um mit § 21 weiterzukommen, muss man hier eben nochmals novellieren. Der wurde ja erst neulich novelliert.

von XX: Auch in Bayern: Wer fragt, kriegt Antwort (ist ja wohl eh selbstverständlich). Speziell im Freistaat Bündelung der Fragen durch Bay. Begleitgremium.

von XX: Wie gehört sind noch Gebiete im Verfahren, die die Mindestkriterien nicht erfüllen. Können wir davon ausgehen, dass diese zunächst ausgeschieden werden, bevor die nachrangigen planungswissenschaftlichen Kriterien angelegt werden. Was spricht dagegen, diese Kulisse zunächst nochmal zu veröffentlichen, bevor es weitergeht damit die Schritte auseinander gehalten werden können?

von XX: In Thüringen wurde vom zuständigen Ministerium eine Begleitgruppe Standortauswahl gebildet, in der auch Vertreter der Kommunen und Landkreise mitarbeiten. Das Ganze funktioniert als Beratungsnetzwerk. Jedermann kann sich an die Beteiligten wenden.

von XX: An die BGE: ich verweise auf den Grundsatz der Reversibilität, S. 37 des Zwischenberichts zur Umsteuerung im laufenden Verfahren zur Ermöglichung von Fehlerkorrekturen. Das Fehlen des Wirtsgestein ist keine Frage der Skalierung sondern schlicht ein Fehler, wenn die vorhandenen Schichtenverzeichnisse nicht beachtet, die Kirschen also in der falschen Lage verortet wurden

von XX: Dann bitte einen fortlaufenden Bericht veröffentlichen. Vielleicht alle 6 Wochen. Wir sind doch in einem LERNENDEN Verfahren. Wie soll ich lernen wenn ich nur alte Daten habe?

von XX: Die Fachkonferenz Teilgebiete wird auf eine völlig überholten Grundlage weiter diskutieren!

von XX: Und damit laufen wir in viele Gorlebens

von XX: Ich fordere ein Moratorium

von XX: Die BGE wird aufgefordert, wieder Termine zu setzen. Es gab den Termin des (vorläufigen) Zwischenbericht. Wenn die BGEes mit Transparenz Ernst meint, dann müssen Sie angeben, wann die nächste bundesweite Karte (wie von XX gefordert) veröffentlicht wird

von XX: bis mindestens Ende 2021